

# **Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

## **Abwägung**

zur Beteiligung der Bürger nach § 3 (2) BauGB  
und der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach  
§ 4 (2) BauGB  
sowie der Nachbargemeinden  
zum **Entwurf** der Fassung November 2020

April 2021

## Stellungnahmen der Behörden und Nachbargemeinde

lfd. Nr.	Behörde	Exemplare	Stellungnahme vom
1.	Abwasserzweckverband Eisleben - Süßer See Landwehr 9 (Kläranlage) 06295 Lutherstadt Eisleben		Es liegt keine Stellungnahme vor.
2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Müllnerstr. 59 06667 Weißenfels		22.02.2021
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Kaiserslauterer Str. 75 06128 Halle (Saale)		21.12.2020
4.	Fernwasserversorgung Elbaue- Ostharz GmbH Naundorfer Straße 46 04860 Torgau		07.01.2021
5.	6. Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH 7. Kurt-Wein-Str. 10 8. 06295 Lutherstadt Eisleben		25.01.2021
6.	IHK Halle-Dessau Geschäftsstelle Sangerhausen Ewald-Gnau-Straße 1b 06526 Sangerhausen		18.02.2021
7.	Kreisbahn Mansfelder Land GmbH Ahlsdorfer Weg 10 06311 Helbra		Es liegt keine Stellungnahme vor.
8.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Außenstelle Halle, Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)	1 Papier- exemplar	22.01.2021
9.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle		Es liegt keine Stellungnahme vor.
10.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Köthener Str. 34 06118 Halle		10.02.2021
11.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Regionalbereich Saale-Unstrut Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)		28.01.2021
12.	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Süd An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle (Saale)		04.03.2021
13.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Bauwesen Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle		25.01.2021 12.02.2021
14.	Landkreis Mansfeld-Südharz Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	2 Papier- exemplare	1. 25.02.2021 2. 11.03.2021
15.	LMBV – Lausitzer u. Mitteldeutsche Bergbau- Verwaltungsgesellschaft mbH Am Petersenschacht 9 99706 Sondershausen		04.02.2021
16.	EnviaM Regionalbereich Mansfelder Land Bahnhofstraße 18 06308 Klostermansfeld		Es liegt keine Stellungnahme vor.

Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

lfd. Nr.	Behörde	Exemplare	Stellungnahme vom
17.	MIDEWA GmbH Eisleben Wolferöder Weg 22 06295 Lutherstadt Eisleben		25.01.2021
18.	MITNETZ GAS Mitteldt. Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10 06184 Kabelsketal		21.12.2020
19.	MITNETZ STROM Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH 06076 Halle (Saale)		26.02.2021
20.	GDMcom GmbH Maximilianallee 04 04129 Leipzig		06.01.2021
21.	Polizeirevier Mansfeld-Südharz Friedensstraße 7 06295 Lutherstadt Eisleben		Es liegt keine Stellungnahme vor.
22.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle An der Fliederwegkaserne 21 06130 Halle		02.02.2021
23.	Trinkwasserzweckverband Südharz Am Brühl 7 06526 Sangerhausen		15.01.2021
24.	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Merseburg Willi-Brundert-Straße 06132 Halle (Saale)		14.01.2021
25.	Unterhaltungsverband „Wipper - Weida“ Am Vogts Garten 3 06305 Klostermansfeld		Es liegt keine Stellungnahme vor.
26.	Unterhaltungsverband „Helme“ Alter Stadtweg 206 06528 Riethnordhausen		26.01.2021
27.	Verkehrsgesellschaft Südharz mbH Ritteröder Straße 11 06333 Hettstedt		Es liegt keine Stellungnahme vor.
28.	Deutsche Bahn AG Niederlassung Südost Brandenburger Straße 104103 Leipzig		11.01.2021
29.	WINGAS GmbH Abteilung GNL Königstor 20 34117 Kassel Gascade		12.01.2021
30.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin		07.01.2021
31.	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV Sachsen-Anhalt Olvenstedter Straße 10 39108 Magdeburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.
32.	Landesverband für Landschaftspflege Sachsen- Anhalt e.V Rosentalstraße 12 b 38899 Hasselfelde		Es liegt keine Stellungnahme vor.
33.	Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. Domplatz 36 38820 Halberstadt		Es liegt keine Stellungnahme vor.
34.	Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) Landesverband Sachsen-Anhalt Schleinufer 18a 39104 Magdeburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.
35.	Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V. Postfach 730107 06045 Halle/ Saale		Es liegt keine Stellungnahme vor.

Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde</b>	<b>Exemplare</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
36.	Lutherstadt Eisleben Markt 1 06295 Lutherstadt Eisleben		11.01.2021
37.	Gemeinde Klostermannsfeld VGem Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra		Es liegt keine Stellungnahme vor.
38.	Gemeinde Ahlsdorf VGem Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra		Es liegt keine Stellungnahme vor.
39.	Gemeinde Helbra VGem Mansfelder Grund Helbra An der Hütte 1 06311 Helbra		Es liegt keine Stellungnahme vor.
40.	Stadt Gerbstedt Markt 1 06347 Gerbstedt		Es liegt keine Stellungnahme vor.
41.	Stadt Mansfeld Lutherstr. 9 06343 Mansfeld		Es liegt keine Stellungnahme vor.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06695 Weißenfels

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. Vereinfachte Änderung**  
*Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB*

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg, 2. Vereinfachte Änderung“ wie folgt Stellung genommen:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“, 2. Vereinfachte Änderung, in der Gemarkung Benndorf, Flur 3, Flurstück 57/8 (teilweise) umfasst, ausgehend von den hier gemäß Geodienst MULE<sup>1</sup> zum „Flächennutzungsplan“ der Gemeinde „Mansfelder Grund-Helbra“ (Genehmigungsdatum 10.05.2017) vorliegenden Darstellungen, ca. 1,0 ha im Feldblockkataster verzeichnete Ackerfläche und liegt aus hiesiger Sicht außerhalb der im „Flächennutzungsplan“ dargestellten gemischten Baufläche.

Entsprechend der weiterhin vollständig zutreffenden Stellungnahme des ALFF Süd zum BP Nr. 6 Mischgebiet „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ vom 15.11.2001 sowie der ebenso weiterhin geltenden Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung, wird wiederholt auf Folgendes hingewiesen:

Bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Boden ist die Regulierung gemäß § 15 LwG LSA<sup>2</sup> zu beachten.

Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme land-

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

<sup>1</sup> Quelle: @Geodienst MULE LSA ([www.mule.sachsen-anhalt.de](http://www.mule.sachsen-anhalt.de))  
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2019 / 010312]  
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA

<sup>2</sup> Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd

Weißenfels, 22.02.2021

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
SLG-ik / 21.12.2020  
(PE 28.12.2020)

Mein Zeichen:  
11.3-21048-354/2020

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:  
Ines.Veith  
[@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Müllnerstr. 59  
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

[www.lsaurl.de/alffsuueddsgvo](http://www.lsaurl.de/alffsuueddsgvo)

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anh  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000008100

## Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Hinweise werden aus den dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.*

Bei der Abgrenzung des Plangebietes für den Änderungsbereich wurde dem Grundsatz nach schonendem Umgang mit Grund und Boden und damit der Minimierung landwirtschaftlicher Flächen im besonderem Maße Rechnung getragen. Das Plangebiet umfasst überwiegend Flächen, die bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 1. Änderung und mit dem Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ überplant waren. In diesen rechtskräftigen Bebauungsplänen waren die Flächen bereits im Hinblick auf den Ausgleich als Maßnahme- bzw. Grünflächen festgesetzt. Nur in sehr geringem Umfang werden zusätzlich Flächen ergänzt, um keine Splitterflächen entstehen zu lassen.

<p>wirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB<sup>3</sup> sowie § 1 BBodSchG<sup>4</sup>).</p> <p>Im Interesse des o. g. sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sollte die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Fläche zum Zwecke der Bebauung sowie zum Zweck der Herstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur entsprechend des notwendigen realen Bedarfs der getätigten Investitionen erfolgen. Die betroffenen Flächen sind so weit wie möglich der landwirtschaftlichen Produktion zu überlassen.</p> <p>Dieser Forderung ist bei der Planung besondere Beachtung zu schenken, da es sich hier um ertragsfähige Ackerfläche mit Ackerzahl über 80 handelt.</p> <p>Flächenhaften Kompensationsmaßnahmen kann nur zugestimmt werden, wenn es sich bei dem ausgewählten Standort um minderwertige bzw. anthropogen beeinflusste Böden sowie Rest- und Splitterflächen handelt, welche landwirtschaftlich nicht oder nur sehr eingeschränkt nutzbar sind.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob der für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grund des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung, geplante Entzug von 1,0 ha landwirtschaftlich genutzter Betriebsfläche durch andere alternative Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden kann.</p> <p>In Frage kommen hier z. B. Erwerb der notwendigen Biotopwertpunkte aus einem bestehenden Ökokonto<sup>5</sup>, die so genannte „PIK“ – produktionsintegrierte Kompensation (Anlage von Extensiväckern (wildkrautreich), dauerhafte Blüh- und Saumstreifen, Luzerneanbau als Nahrungshabitat für z. B. Rotmilan u. a.).</p> <p>Hierzu wären intensive Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB), mitwirkungsbereiten Landwirtschaftsbetrieben und dem ALFF Süd (InVeKoS-Sachgebiet) hinsichtlich der Erhaltung der Betriebsprämieneignung notwendig.</p> <p>Möglich wäre auch z. B. der Erhalt und die Entwicklung wichtiger Strukturelemente der Agrarlandschaft durch Umbau von Baumreihen und Hecken sowie Sanierung und Pflege von Kopfbäumen, Wiederaufnahme der Nutzung und Pflege verbrachter Grünländer, Trocken- und Magerbiotop, Ganzjahresbeweidung von Biotopkomplexen mit regionalen Landrassen zum Erhalt halboffener Landschaften u. ä.</p> <p>In jedem Falle ist die entsprechende Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Ein Verfahren der Bodenordnung ist nicht anhängig.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Doenecke Amtsleiter</p> <p><small><sup>3</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) <sup>4</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2017 (BGBl. I S. 3465) <sup>5</sup> Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)</small></p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b> <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>2</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 2) Die Hinweise werden aus den dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.</i> Im Hinblick auf den Bebauungsplan Nr. 6 ist für die Ausgleichsmaßnahme der durch die Leitungstrasse bereits überformte Bereich festgesetzt worden. Insofern war diese Fläche alternativlos, Die genannten Ackerzahlen sind hier nicht mehr zutreffend. Die dem Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung zugeordnete Ausgleichsmaßnahme wird südlich an diese Grünfläche angrenzend festgesetzt. Wie unter 1) bereits ausgeführt, waren auch diese Flächen überwiegend durch Festsetzungen der Ausgangsbauungspläne überplant. Von daher ist die Feststellung, dass 1 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen wird, nicht ganz zutreffend. Die Benachbarung beider Ausgleichsflächen wurde auch vor dem Hintergrund gewählt, eine größere zusammenhängende Fläche zu entwickeln, um einen hohen ökologischen Neuwert zu erzielen.</p> <p><i>Zu 3) Die Hinweise werden aus den dargelegten Gründen nicht berücksichtigt.</i> Hinsichtlich der Änderungen der beiden Bebauungspläne haben Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Trägerbeteiligungen stattgefunden. Die Naturschutzbehörde hat diesen Änderungen zugestimmt (vgl. hierzu Nr. 14 der Versandliste). Zudem wird darauf hingewiesen, dass das Ausgleichskonzept bereits zum Ausgangsbauungsplan abgestimmt war und die festzusetzende Fläche nur verschoben worden ist.</p>
--	---

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

1 Schreiben vom 21.12.2020  
: T NL O PTI 24, PuB LT, Bernd Menzel, Ref.Nr.: 93396484  
: +49 345 771 8237  
: 01.02.2021  
· Gemeinde Benndorf,  
Bebauungsplan Nr.2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 der 2. vereinfachten Änderung befinden keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.

In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei.  
Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.**  
**Es befinden sich keine Telekommunikationslinien im Plangebiet.**



ERLEBEN, WAS VER

DATUM 01.02.2021  
ÄNDER  
SEITE 2

zu  
1

Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:

Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse

Schwarz (Punkt - Strich) = ui - Trasse

Schwarz (Strich - Strich) = oi - Trasse

Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)

Gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände.  
Die Belange der Telekom werden in keiner Weise berührt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

**Bernd  
Menzel**

Digital unterschrieben  
von Bernd Menzel  
Datum: 2021.02.01  
11:05:35 +01'00'

Bernd Menzel

Anlage(n)

Lageplan

M 1:5000

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde  
Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Die Stellungnahme zum Vorentwurf wird nachfolgend als Information aufgeführt. Die Bestandsinformationen zu den Leitungen wurden in der Begründung unter Pkt. 5.8 und 7.6.4 ergänzt.

*Zu 2) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen*

Sie betreffen vor allem die nachgelagerte Bauausführung und sind in dem Rahmen zu beachten.

zu  
1



AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Ost		
PTI	Sachsen-Anhalt		
ONB	Helbra		
Bemerkung:	AsB	2	
	VsB	3475A	Sicht Lageplan
	Name	Menzel, Bernd PT124	Maßstab 1:5000
	Datum	01.02.2021	Blatt 1

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**Ina Kuhn**

**Von:** Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@fwv-torgau.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 7. Januar 2021 08:06  
**An:** ina.kuhn@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** AW\_21\_0003\_BV Gemeinde Benndorf, BP Nr 2 "Rasenberg", 2. vereinfachte Änderung  
**Anlagen:** 21\_0003.pdf

**BV: Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenberg", 2. vereinfachte Änderung**  
**Ihr Zeichen: SLG-ik**

Sehr geehrte Frau Kuhn,

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Mit freundlichen Grüßen

Silvana Schlesinger  
Mitarbeiterin Fachbereich  
Dokumentation / Archivierung / Vermessung

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH  
Naundorfer Straße 46  
04860 Torgau

Tel: +49 3421 757-231  
E-Mail: [Leitungsauskunft@fwv-torgau.de](mailto:Leitungsauskunft@fwv-torgau.de)  
Web: [www.fwv-torgau.de](http://www.fwv-torgau.de)  
Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#) und [Twitter](#)!

Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46  
Geschäftsführung: Jan Wollenberg  
Amtierender Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Lux  
Registereintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 86  
USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards: Technisches Sicherheitsmanagement [TSM](#), Energiemanagement [ISO 50001](#), sowie Informationssicherheitsmanagement [B3S WA](#). Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach [DIN EN ISO/IEC 17025:2018](#) akkreditiert.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen finden Sie im [Downloadbereich](#) unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1 und 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*  
Es sind keine Anlagen betroffen.

1

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

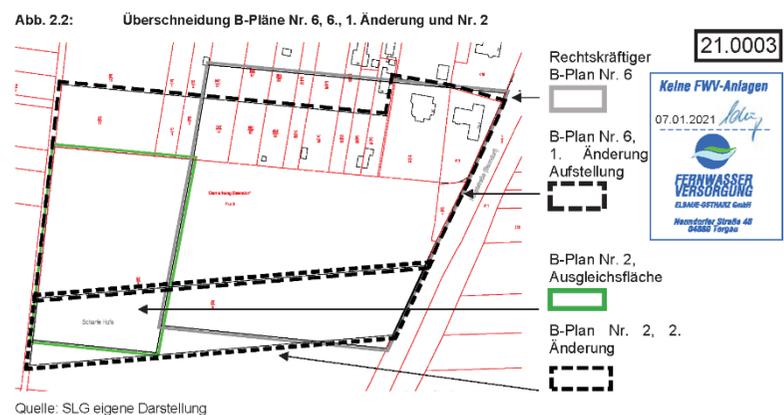
Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

2



Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH – Postfach 1211 – 06204 Luth. Eisleben

Stadt Land Grün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

**Gemeinsam für Sie da!**  
Karl-Rühlmann-Platz 1  
06295 Luth. Eisleben

**Netzabteilung**  
Tel.: 03475 / 667 –300  
Fax: 03475 / 667 –177  
E-Mail: technik@sle24.de  
Online: sle24.de  
Facebook: sle.eisleben

25. Januar 2021

**Gemeinde Benndorf, Bauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2)BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß §2(2)BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

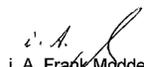
1

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2020.  
Seitens der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH bestehen keine Einwände gegen die 2. vereinfachte Änderung des Bauungsplanes Nr. 2 „Rasenplatz“.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern unter der angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH

  
i. V. Daniel Stephansky  
Betriebsingenieur Erdgas/TW

  
i. A. Frank Modde  
Netzabteilung

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Bgm. Carsten Staub

Geschäftsführer:  
Mirko Loth

Prokurist:  
Axel Fritsch

Sitz der Gesellschaft:  
Lutherstadt Eisleben

Registergericht:  
Amtsgericht Stendal  
HRB 206913

Bankverbindung:  
Sparkasse Mansfeld-Südharz  
BIC: NOLADE21EIL  
IBAN:  
DE28 8005 5008 3320 0020 06

Steuernummer: 118/105/03167  
FA Eisleben

**Gemeinde Benndorf  
Bauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.*



Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Sangerhausen  
Ewald-Gnau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

per Email: ina.kuhn@slg-stadtplanung.de

Ihre Zeichen / Nachricht vom  
SLG-ik / 21.12.2020  
Ihr Ansprechpartner  
Herr Lehmann  
E-Mail  
flehmann@halle.ihk.de  
Telefon  
03464/260959-12  
Telefax  
03464/26095944-12  
Identnummer

Sangerhausen, 18. Februar 2021

**Gemeinde Benndorf; Landkreis Mansfeld-Südharz  
Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg" ; 2. vereinfachte Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ergebnis der Prüfung des o.g. Planentwurfes gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) keine Bedenken oder grundsätzliche Änderungsvorschläge.

Die IHK Halle-Dessau stimmt dem Entwurf in vorliegender Fassung zu.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Lehmann  
Geschäftsstellenleiter  
Geschäftsstelle Sangerhausen

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**6**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Einwände gegen die Planänderung.*

1



Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund-Helbra  
Gemeinde Benndorf  
An der Hütte 1  
06311 Helbra

**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“ 2. vereinfachte Änderung,  
Gemeinde Benndorf, Landkreis Mansfeld-Südharz**

**hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Abs. 2  
Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung  
(Stand: November 2020)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 04. Januar 2021 im  
Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen  
zu dem o. g. Vorhaben der Gemeinde Benndorf zu.

Im westlichen Bereich der derzeit durchgeführten 1. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des  
Sportplatzes“ liegt der Geltungsbereich der zum Bebauungsplan Nr. 2  
„Rasenweg“ 1. Änderung zugeordneten, externen Ausgleichsfläche. Diese  
wurde bisher nicht umgesetzt und wird mit dem derzeitigen  
Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 6 überplant.

Halle, 22.01.2021  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.211-20221/31-01113.1  
Bearbeitet von: Frau Scholz  
Tel.: (0345) 6912-808  
Fax: (0391) 567-7510

E-Mail Adresse:  
Marita.Scholz@sachsen-  
anhalt.de

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de

## Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

8

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Es handelt sich hierbei um keine raumbedeutsame Planung. Es erfolgt eine Ergänzung unter Pkt. 1.1.

1

<p><b>zu 1</b></p> <p>Mit der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“ soll nun die erforderliche Ausgleichsfläche nach Süden, außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, verlegt werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und dient der planungsrechtlichen Sicherung der öffentlichen Grünfläche als externe Ausgleichsfläche.</p> <p>Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“ der Gemeinde Benndorf nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt.</p> <p>Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.</p> <p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen.</p> <p><b>2</b></p> <p>Ich weise darauf hin, dass eine <u>erneute landesplanerische Abstimmung</u> gem. § 13 Abs. 1 LEntwG LSA <u>nicht erforderlich ist</u>, soweit sich im Aufstellungsverfahren der 2. vereinfachten Änderung des o. g. Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern.</p> <p>Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p><b>Hinweis zur Datensicherung</b></p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK.</p> <p>Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Vorhabens durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Kahl</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>8</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  Die Grundzüge der Planung werden nicht verändert.</i></p> <p><i>Zu 3) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen  Die Planinhalte werden nicht berührt.</i></p>
---	---

<div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  <small>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle (Saale)</small></p> <p>LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE</p> </div> <p style="margin-top: 20px;">StadtLandGrün                  Stadt- und Landschaftsplanung                  Am Kirchtor 10</p> <p>06108 Halle</p> <p><b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“ der Gemeinde Benndorf, 2. vereinfachte Änderung</b>                  Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) aus archäologischer Sicht</p> <p><b>1</b>   Sehr geehrte Damen und Herren,                  anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.</p> <p><b>2</b>   Aus archäologischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das o.g. Vorhaben.                  Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im räumlichen Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Rasenweg“ archäologischen Kulturdenkmale (gem. § 2,2 DenkmSchG LSA) bekannt. Es handelt sich um ein Areal mit Eisenverhüttungsstellen der Römischen Kaiserzeit. Angesichts der vorgesehenen Nutzung des Areals als Ausgleichsfläche und die damit verbundenen Maßnahmen (Begründung, S. 8: Entwicklung Offenland + 10 % Fläche mit Gehölzen) ist nicht davon auszugehen, dass die erforderlichen Bodeneingriffe über die der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen.</p> <p><b>3</b>   Die ausführenden Betriebe sind dennoch über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen“, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.                  Das Vorhaben ist mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                  Im Auftrag                    Olaf Kürbis                  Gebietsreferent</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p><small>Olaf Kürbis                      Gebietsreferent Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz</small></p> <p><small>Büro Hettstedt                      Tel.: 03476/398846                      Mobil: 0174/3914399</small></p> <p><small>Email                      okuerbis@archlsa.de                      01.02.2027</small></p> <p><small>Ihr Zeichen</small></p> <p><small>Unser Zeichen                      33084/20</small></p> <p><small>Postanschrift                      Landesamt für Denkmalpflege                      und Archäologie Sachsen-Anhalt -                      Landesmuseum für Vorgeschichte                      Richard-Wagner-Str. 9                      06114 Halle (Saale)</small></p> <p><small>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt                      Sitz Dessau                      Konto 810 015 00                      BLZ 810 000 00                      Bundesbankfiliale Magdeburg</small></p> </div>	<p style="text-align: center;"><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Lfd. Nr. der Versandliste</td> <td style="text-align: center; width: 20%;">9</td> </tr> <tr> <td>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/></td> </tr> <tr> <td>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></td> </tr> </table> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.                  Es liegt keine weitere Stellungnahme vor.</i></p> <p><i>Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen                  Es bestehen keine Einwände gegen die Planung,</i></p> <p><i>Zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt.                  Der Hinweis wird in der Begründung zur Satzungsfassung ergänzt. Es ist grundsätzlich zu beachten. Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.</i></p>	Lfd. Nr. der Versandliste	9	Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	<input type="checkbox"/>	Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>
Lfd. Nr. der Versandliste	9						
Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)	<input type="checkbox"/>						
Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)	<input checked="" type="checkbox"/>						

<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale</p> <p>StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle/Saale</p>	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen</p> <p>Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten</p> <p><b>Gemeinde Benndorf</b> <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>10</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>Entwurf - 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Rasenweg" der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Ihr Zeichen: SLG-ik</p> <p>Sehr geehrte Frau Kuhn,</p> <p>mit Schreiben vom 21.12.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur 2. vereinfachten Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Benndorf.</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zur o.g. Änderung, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.</p> <p>Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <p><u>Bergbau</u></p> <p>Der hier dargestellten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegen.</p> <p>Die in der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 6 enthaltenen Beschreibungen zum (Alt-) Bergbau sind auch hier gültig. Es werden keine weiteren Hin-</p> <p><b>Sachsen-Anhalt</b> <b>#moderndenken</b></p>	<p>10.02.2021 32.21-34290-41/2021-3182/2021</p> <p>Herr Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Köthener Str. 39 06118 Halle / Saale</p> <p>Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10</p> <p>www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de</p> <p>Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810</p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt.</i> Die Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“, 1. Änderung werden unter Pkt. 8,3 der Begründung übernommen. Es werden keine Einwände gegen die Planung genannt. Die Hinweise haben auf die veränderte Lage der Ausgleichsfläche keine negativen Auswirkungen.</p>

zu  
1

weise gegeben oder Forderungen erhoben.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

2

Zum Entwurf der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 gibt es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise.

Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**10**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*  
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.

EMGEGANGEN AM 02. FEB. 2021  
05171.



Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung,  
Gemeinde Benndorf**

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet befinden sich keine für die Geoinformationsverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt bedeutsamen und insofern schützenswerten Anlagen in meiner Trägerschaft. Ferner habe ich im Planungsgebiet keine sonstigen Maßnahmen vorgesehen. Der Planinhalt des vorgelegten Bebauungsplanes steht meinen fachlichen Belangen grundsätzlich nicht entgegen.

Für Rückfragen stehe ich unter der nebenstehenden Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Langner

Halle, 28.01.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
SLG-ik  
vom 21.12.2020  
Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52d-V24-8000347-2021

bearbeitet von:  
Wolfgang Langner

Telefon: 0345 6912-486

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr  
zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8986  
E-Mail: service.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de

Standort Halle (Saale)  
Telefon: 0345 6912-0  
Fax: 0345 6912-133  
E-Mail:  
poststelle.halle.lvermgeo@  
sachsen-anhalt.de  
Internet: www.lvermgeo.  
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-  
Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE21810000000081001500  
BIC: MARKDEF1810  
USt-IdNr.: DE 232963370

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde  
Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.*

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle/ Saale

**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“ 2. Änderung in der Gemeinde Benndorf**  
**Behördenbeteiligung und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V. mit § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt westlich der L225 am südlichen Ortsrand von Benndorf bei NK 4434009 von km 0,480 bis km 0,550. Mit der geplanten 2. Änderung soll eine Teilfläche als öffentliche Grünfläche planungsrechtlich gesichert werden.

Durch die Bepanung des Gebietes sind keine baulichen Veränderungen am bestehenden Landesstraßennetz zu erwarten. Die Belange der Landesstraßenverwaltung sind nicht betroffen. Seitens des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt bestehen deshalb keine Einwände zum Vorhaben. Zusätzliche Forderungen ergeben sich nicht.

Eine Beteiligung unserer Behörde im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß  
im Auftrag  
Ruppe

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd

Halle, 04.03.2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht v.  
SLG -lk vom 21.12.2020  
Frau Kuhn  
Mein Zeichen/Meine Nachricht  
S/232/31033/34  
5/20C- -L225-4434009-0.480  
Bearbeitet von:  
Frau Ruppe  
Dagmar.Ruppe@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -  
Tel.: +49 345 4823-7327  
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

E-Mail - Adresse  
poststellesued@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz  
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueberuns/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE21810000000810015  
BIC: MARKDEF1810

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*  
Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**12**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

**ZU  
1**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
„Rasenweg“ 2. vereinfachte Änderung**

**TEIL A PLANZEICHNUNG**

**PLANZEICHNERKLÄRUNG**

**1. FESTLEGEN**

**RECHTSVERHELLE**

**2. NACHRICHTLICHE BESTIMMUNGEN**

**3. BEZUGSANGABEN**

**TEIL B TEXTUELLE FESTSETZUNGEN**

**VERFAHRENSVERMERKE**

**NEBENLIEGENDE**

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2  
„Rasenweg“  
2. vereinfachte Änderung**

**Entwurf**

**Planungsleiter** Stadt Benndorf  
**Beauftragter** Stadt Benndorf  
**Genehmigung** Benndorf  
**Plan** 2  
**Wahljahr** 2020  
**Planungsleiter** A&A GmbH

*Handwritten notes:*  
18.07.2009  
von 0,480  
bis 0,550

**StadtLandGrün**

**Von:** Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Montag, 25. Januar 2021 13:58  
**An:** 'info@slg-stadtplanung.de'  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenberg", 2. vereinfachte Änderung, Gemeinde Benndorf

Sehr geehrte Frau Kuhn,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld – Südharz.

Hinweis:  
Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--  
**Klaus-Dieter Kittel**  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145  
Fax: (0345) 514-2118  
E-Mail: [klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**13.1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wurde beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Pkt. 14 der Abwägungstabelle zu finden.

*Zu 2) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen*

Sie betreffen vor allem die nachgelagerte Bauausführung und sind in dem Rahmen zu beachten.

**StadtLandGrün**

**Von:** Wolf, Sabine <Sabine.Wolf@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Freitag, 12. Februar 2021 08:24  
**An:** 'info@slg-stadtplanung.de'  
**Betreff:** Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB  
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

Vorhaben: Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung  
Stadt: Benndorf [Mansfelder Grund-Helbra]  
Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz  
Aktenzeichen: 21102/01-2427/2021.BP  
Kurzbezeichnung: Benndorf [Mansfelder Grund-Helbra]-2427/2021.BP-2. vereinfachte Änderung, Rasenweg

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 beinhaltet die Verlegung einer festgesetzten Ausgleichsmaßnahme nach Süden außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung. Die Grundzüge der Planung werden dadurch nicht berührt.  
Wahrzunehmende Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Rasenweg" der Gemeinde Benndorf nicht berührt. Es bestehen keine Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Im Auftrag

--

**Sabine Wolf**  
Referat Immissionsschutz  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2190  
Fax: (0345) 514 2512  
E-Mail: [Sabine.Wolf@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Sabine.Wolf@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**13.2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*  
Es bestehen keine Einwände gegen die Planung.

1

ERGEGANGEN AM 01. MÄRZ 2021

MS/19



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ  
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz - Postfach 1011 35 - 06511 Sangerhausen

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Amt Fachbereich 1 Amt für -Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung	
Diensträume Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Herr Gebhardt	Zimmer-Nr. 1.01
Durchwahl 03464-535-5330	Fax 03464-535-1590
E-Mail volker.gebhardt@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-ik	21.12.2020	BPNr.2-09-2.a	25.02.2021

**Gemeinde Benndorf**

**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“**

**2. vereinfachte Änderung**

**Beteiligung der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Entwurfsplanung aufgefordert.

Dazu liegen die Begründung (Bearbeitungsstand November 2020, 10 Seiten) sowie die Planzeichnung im Maßstab 1:2000 vor.

**Standortmarketing (SMG)**

1 Die o.g. B-Planänderung und die damit verbundene Herbeiführung einer bauplanerischen Rechtssicherheit zur Schaffung von Flächen für die Wohnbebauung in der Gemeinde Benndorf, wird begrüßt.

**Regionalplanung**

2 Es ist beabsichtigt, die dem Bebauungsplan Nr. 2 externe zugeordnete Ausgleichsfläche im Süden der Ortslage Benndorf aufgrund der Aufstellung des B-Planes Nr. 6, 1. Änderung zu verlegen und planungsrechtlich zu sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsverfahrens umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 57/8 in der Flur 3 der Gemarkung Benndorf mit einer Größe von ca. einem Hektar.

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

14

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Bedenken.

Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Bedenken.



<p><b>ZU 9</b></p>	<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen aus Sicht des Katastrophenschutzes keine Bedenken gegen die Durchführung der beantragten Maßnahme in dem vorgenannten Bereich.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Kampfmittelfunde jeglicher Art können generell niemals ganz ausgeschlossen werden! Sollten Gegenstände aufgefunden werden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, so besteht gemäß § 2 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel die Verpflichtung dies unverzüglich dem Landkreis Mansfeld-Südharz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz unter 112 (Leitstelle Mansfeld-Südharz) oder der nächsten Polizeidienststelle zu melden.</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.1</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>10</b></p>	<p><b><u>Straßenverkehrsamt</u></b></p> <p>Mit dem Vorhaben, die dem Bebauungsplan Nr. 2 extern zugeordnete Ausgleichsfläche im Süden der Ortslage Benndorf zu verlegen und planungsrechtlich zu sichern, sind keine verkehrlichen Belange der Unteren Verkehrsbehörde betroffen. Hinweise oder Zusätze aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen nicht.</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 10, 11, 12) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.</i>          Es bestehen keine Hinweise gegen die Planung.</p>
<p><b>11</b></p>	<p><b><u>Veterinäramt</u></b></p> <p>Der Bebauungsplan Nr. 2 wurde zur Kenntnis genommen. Das Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung erstattet Fehlmeldung, da fachlich nicht relevant.</p>	
<p><b>12</b></p>	<p><b><u>Gesundheitsamt</u></b></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:</p> <p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass es auf das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen geben wird.</p> <p>Aus Sicht unseres Sachgebietes ergeben sich keine Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan.</p>	

<p><b>13</b></p> <p><b><u>Denkmalschutz</u></b></p> <p>Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind im räumlichen Geltungsbereich der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Rasenweg“ archäologischen Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DenkmSchG LSA bekannt. Es handelt sich um ein Areal mit Eisenverhüttungsstellen der Römischen Kaiserzeit. Angesichts der vorgesehenen Nutzung des Areals als Ausgleichsfläche und die damit verbundenen Maßnahmen (Begründung, S. 8: Entwicklung Offenland + 10 % Fläche mit Gehölzen) ist nicht davon auszugehen, dass die erforderlichen Bodeneingriffe über die der gegebenen landwirtschaftlichen Nutzung hinausgehen.</p> <p>Folgende <b>Hinweise</b> sind bitte außerdem aufzunehmen:</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht gem. § 17 Abs. 3 DenkmSchG LSA im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.</p> <p><b><u>Bauordnungsamt</u></b></p> <p>14 Entsprechend der zum o.g. Anlass im Internet eingesehenen Unterlagen bestehen in bauordnungsrechtlicher Hinsicht keine Einwände.</p> <p><b><u>Bau und Liegenschaften</u></b></p> <p>15 Seitens des Sachgebietes Bau und Liegenschaften gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaft bzw. Kreisstraßen von Entwurf des Bebauungsplans betroffen sind.</p> <p><b><u>Bauleitplanung</u></b></p> <p>Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Forderungen/Hinweise zum vorliegenden verbindlichen Bauleitplanentwurf (hier: 2 vereinfachte Änderung eines bereits bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplanes) in der Gemeinde Benndorf gegeben.</p> <p>16 Dieser (zukünftige) Bebauungsplan steht, so wie unter Punkt 1 – „Rechtsgrundlage“ – richtig angeführt, nicht (bzw. nur sehr unwesentlich) im Widerspruch zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, u. a. auch mit der Gemeinde Benndorf.</p> <p>Denn: Überwiegend ist in diesem hier betroffenen Bereich keine Baufläche, sondern „Grünfläche“ bzw. „Fläche für Landwirtschaft“ ausgewiesen. <b>Somit ist von keiner Genehmigungspflicht dieses hier vorliegenden Bauleitplanes-Entwurfes auszugehen, da von einer Entwicklung des (zukünftigen) Bebauungsplanes aus dem FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB auszugehen ist.</b></p> <p>Denn: Mit dem Begriff des Entwickelns ist eine gewisse Freiheit der Gestaltung verbunden. Der Gemeinde steht somit bei der weiteren Ausplanung der</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.1</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 13) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</i>  Die Hinweise werden unter Pkt. 8.2 aufgenommen.</p> <p><i>Zu 14 und 15) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen</i>  Es bestehen keine Einwände.</p> <p><i>Zu 16) Die Feststellungen wird zur Kenntnis genommen</i>  Es bestehen keine Einwände.</p>
---	--

zu  
16

entsprechenden Bebauungspläne ein Spielraum zur Verfügung, soweit die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für den engeren Bereich des Bebauungsplans nicht angetastet wird. In Zweifelsfällen sollte eine Änderung des Flächennutzungsplans betrieben werden (so hier aber nicht vorliegend).

Der Bebauungsplan kann in gewissen Grenzen von den Darstellungen abweichen, und zwar von Art und Maß innerhalb der jeweiligen flächenmäßigen Darstellung als auch von den räumlichen Abgrenzungen. Abweichungen müssen sich aus dem – im Verhältnis zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan vorliegenden – Übergang in eine stärker verdeutlichende Planstufe rechtfertigen, und der Bebauungsplan darf trotz der Abweichung der Grundkonzeption des Flächennutzungsplans für den engeren Bereich nicht widersprechen. Für die Beurteilung der Frage, ob noch ein Entwickeln vorliegt, sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Das BVerwG sieht eine geringfügige Abweichung in den genannten Verhältnissen als im Rahmen des Entwickelns liegend an; die Geringfügigkeit soll nach der Wichtigkeit i. S. einer Quantität und Qualität – in letzterer Beziehung im Hinblick auf die Art der Fläche und ihre Bedeutung (Funktion, Wertigkeit) im städtebaulichen Gefüge – beurteilt werden. In der Regel gehört von der zum Bebauungsplan einzuhaltenden Grundkonzeption des Flächennutzungsplans die Zuordnung der einzelnen Bauflächen zueinander und zu den von Bebauung freizuhaltenden Gebieten.

Zur Frage, nach welchen Kriterien vorzugehen ist, um zu beurteilen, ob die Grenzen des Entwickelns bei Änderung der Art der Nutzung überschritten sein können, hat das BVerwG in einem dem Urteil ergänzend Stellung genommen. Hiernach kann ein Bebauungsplan, der allein die Aufgabe hat, eine bestehende Gemeinbedarfsfläche auszuweiten, und der nur einen entsprechend kleinen räumlichen Geltungsbereich hat, auch dann aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein, wenn er für sein gesamtes Gebiet eine andere Nutzungsart festsetzt, als sie im Flächennutzungsplan dargestellt ist.

Wird aus einem im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellten Gebiet durch Bebauungsplan beispielsweise ein reines Wohngebiet ausgewiesen, so ist für die Frage des „Entwickelns“ im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Größenordnung, in der der Bebauungsplan vom Flächennutzungsplan abweicht, maßgebend. Dabei kann es je nach den Umständen des Einzelfalles darauf ankommen, in welchem Verhältnis die Größe eines geplanten Baugebietes zur Größe des gesamten Gemeindegebietes oder eines Ortsteils steht. Handelt es sich lediglich um „Randflächen“ (so wie hier in Benndorf), kann noch von einem „Entwickeln“ ausgegangen werden, anderenfalls wird diese Grenze überschritten.

Je konkreter der Flächennutzungsplan ist, umso weniger Spielraum bleibt der Gemeinde bei der Bebauungsplanung. Generell kann indessen die Lösung nicht in einer möglichst weitgehenden Offenheit (in einem Offenlassen) des Flächennutzungsplans erblickt werden, um beim Bebauungsplan nicht in die Gefahr des Überschreitens des Entwickelns zu laufen; der Flächennutzungsplan muss die Darstellungen enthalten, die erforderlich sind.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**14.1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

<p><b>zu 16</b></p> <p>Immer ist somit maßgeblich, wie die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles sind, so auch die Rechtsprechung.</p> <p><b>Hier in Benndorf, wie oben ausführlich angeführt, ist noch von einem „Entwickeln aus dem FNP“ auszugehen; deshalb auch keine Genehmigungspflicht durch die höhere Behörde (hier: Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz).</b></p> <p><b>Aber: Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehenden Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden, ist sodann im Wege der Berichtigung anzupassen.</b></p> <p>Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden; insbesondere bedarf es keiner ortsüblichen Bekanntmachung. Es bedarf also insbesondere keiner Genehmigung des Vorgangs wie es bei einer Änderung des Flächennutzungsplans (etwa in einem Parallelverfahren) erforderlich wäre. Der Gesetzgeber geht ersichtlich davon aus, dass die entsprechenden Darstellungen des Flächennutzungsplans gegenstandslos geworden sind; sie sind durch die Entwicklung überholt und obsolet geworden.</p> <p>Zuständig für die Berichtigung ist das Organ, das für die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans berechtigt ist (hier: Gemeinde Benndorf).</p> <p>Für die Praxis empfiehlt es sich, dass die Gemeinde den Satzungsbeschluss zum Anlass nimmt, auf die Rechtsfolge der Berichtigung hinzuweisen und die Verwaltung hiermit (deklaratorisch) zu beauftragen oder die Berichtigung zugleich mit der Aufstellung des Bebauungsplans vorzunehmen (dann u. U. das Verfahren des Entwurfes nutzen!).</p> <p>Zeitliche Vorgaben darüber, wann die Berichtigung vorzunehmen ist, sind nicht existent. Sie sollte sicher unverzüglich vorgenommen werden, weil sie andernfalls ihren Zweck verfehlt. In diesem wird darauf verwiesen, wonach der Flächennutzungsplan – in der jeweils gültigen Fassung – von jedermann eingesehen werden kann. Der Vorgang der Berichtigung entspricht damit der Ausfertigung. Dies bestimmt sich im Einzelnen nach dem jeweiligen Landesrecht.</p> <p>Nunmehr soll entsprechend dieses verbindlichen Bauleitplanes (2. vereinfachte Änderung) der bereits bestehende Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“ städtebaulich unwesentlich geändert werden (hier: Verschiebung einer bestehenden externen Ausgleichsfläche in der Lage und in Bezug auf den zukünftigen verbindlichen Bauleitplan in Benndorf Nr. 6 – 1. Änderung „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“), was aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung eindeutig als positiv zu bewerten, aber ebenso erforderlich ist.</p> <p>Und: Das im Baugesetzbuch geforderte Ziel (Gebot), mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen, wird dadurch ebenfalls –nachweislich- beachtet (entsprechend keine Planung von weiteren Neubaumaßnahmen!).</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.1</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 17) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</i>          Es wird der Hinweis unter 1.3 der Begründung ergänzt, dass der Flächennutzungsplan anzupassen ist.</p>
---	--

<p><b>zu 17</b></p>	<p><b>Außerdem wird nur ein bereits bestehender, rechtskräftiger Bebauungsplan hinsichtlich der „externen Ausgleichsfläche“ geändert!</b></p>	<p><b>Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p>
<p><b>18</b></p>	<p>Und: Der katastermäßige Bestand sowie die geometrischen Festlegungen der Planung sind durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA in Halle oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gemäß § 1 (2) Vermessungs- und Katastergesetz zu bestätigen; hier offensichtlich vorliegend.</p> <p>Sollte die Gemeinde Benndorf Nutzer der digital geführten Liegenschaftskarte sein und somit uneingeschränkten Zugriff auf den flächendeckenden, einheitlichen und aktuellen Datenbestand haben und auf dieser Grundlage diesen Bebauungsplan-Entwurf erstellt haben, ist dies entbehrlich. Weiterhin ist die Gemeinde angehalten, nur aktuelle Auszüge zu verwenden.</p>	<p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.1</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>19</b></p>	<p>Allgemein: Aus verfahrensrechtlicher Sicht ist anzuführen, dass neben den beiden bekannten Runderlassen des Landesverwaltungsamtes Magdeburg, Referat Bauwesen, Nr. 10 und Nr. 12 vom 30.06.2017 bzw. 17.07.2017 hinsichtlich der "Städtebaunovelle 2017" auch die Rundverfügungen Nr. 20/2017 und Nr. 21/2017 jeweils vom 28.12.2017 sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 vom 31.05.2019 hinsichtlich der „DS-GVO in der Bauleitplanung“ von der Gemeinde Benndorf zu beachten sind!</p> <p>Und: Die Gemeinden werden verpflichtet, das Internet stärker zu nutzen. Artikel 6 Abs. 2 der UVP-ÄnderRL sieht vor, dass die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens durch öffentliche Bekanntmachung und elektronisch zu informieren ist. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind künftig Entwürfe der Bauleitpläne einschließlich auszulegender Unterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Einstellung in das Internet genügt, wenn die auszulegenden Unterlagen, etwa über das Internetportal der Gemeinde, für die Öffentlichkeit auffindbar und abrufbar sind.</p> <p>Weiterhin für die Gemeinde Benndorf zur Kenntnis die Information zur Beachtung vom Referat 305, Bauleitplanung des Landesverwaltungsamtes, Sachsen-Anhalt, Magdeburg per E-Mail vom 23.01.2020:</p> <p>Der vorgenannten Behörde ist aufgefallen, dass in den Bekanntmachungstexten zur Beteiligung nach § 3 (1) und (2) BauGB regelmäßig darauf hingewiesen wird, dass Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Planentwurf <u>schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift</u> vorgebracht werden können.</p> <p>Bei dieser Formulierung handelt es sich laut dem Urteil des OVG NRW vom 09.09.2019 – 10 D 36/17.NE – Rn. 36-42 (juris), um eine Einschränkung, die geeignet ist, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. Die Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail wäre nach dem Bekanntmachungstext nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um einen beachtlichen Bekanntmachungsfehler.</p> <p><u>Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09. September 2019 – 10 D 36/17.NE –, Rn. 36 - 42, juris:</u></p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 18) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Es wurde das digitale Liegenschaftskataster verwendet.</i></p> <p><i>Zu 19) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt unter Berücksichtigung des am 20.05.2020 vom Bund erlassene Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz-PlanSiG). In der Bekanntmachung vom 13.01.2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeine wurde darauf hingewiesen, dass von jedermann die Stellungnahme schriftlich, per Email und nach Terminvereinbarung abgegeben werden kann. Es liegt kein Verfahrensfehler vor.</i></p>

<p><b>zu 19</b></p> <p>„Die öffentliche Bekanntmachung darf keine Zusätze oder Einschränkungen enthalten, die geeignet sein könnten, auch nur einzelne an der Bauleitplanung interessierte Bürger von Stellungnahmen zu der Planung abzuhalten. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 27. Mai 2013 – 4 BN 28.13 –, juris.</p> <p>So war es aber hier. Die Bekanntmachung enthielt mit dem Zusatz, dass Stellungnahmen bei der Antragsgegnerin schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden könnten, eine Formulierung, die geeignet war, einzelne Bürger von einer Beteiligung im Aufstellungsverfahren abzuhalten. § 3 Abs. 2 BauGB schreibt diese Form nicht vor, sodass zum Beispiel auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig ist. Die ältere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl. Beschluss vom 28. Januar 1997 – 4 NB 39.96 – juris, wonach die Formulierung, Bedenken und Anregungen könnten „schriftlich oder zur Niederschrift“ vorgetragen werden, nicht dem Gesetz widerspreche, weil es notwendig sei, dass die Argumente, die für oder gegen eine Überarbeitung der Bauleitplanung sprächen, schriftlich niedergelegt würden, dürfte die Abgrenzung zu lediglich mündlich vorgetragenen Argumenten im Blick gehabt haben und erscheint angesichts der inzwischen weit verbreiteten elektronischen Übertragungswege und des Umstandes, dass die ausgelegten Unterlagen auch im Internet eingesehen werden können, überholt.</p> <p>Vgl. OVG NRW, Urteile vom 14. März 2019 – 2 D 71/17.NE –, juris, Rn. 47 ff., und vom 21. Januar 2019 – 10 D 23/17.NE –, juris, Rn. 65 ff.</p> <p>Dieser Mangel der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs ist beachtlich.“</p> <p>Die Gemeinden wurden hierüber bereits zeitnah von der Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz, Bereich Bauleitplanung, per E-Mail informiert.</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.1</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>20</b></p> <p><b>Und: Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bestätigte die Gemeinde Benndorf zukünftig nur noch (verbindliche) Bauleitpläne in Kraft zu setzen, die dem X-Planungsformat entsprechen.</b></p> <p><b>Ich bitte zukünftig somit um Vorlage der Planungsunterlagen nach Standard X-PlanGML 3.0 gemäß der Musterausschreibung vom 06. November 2012.</b></p> <p><b>Die Unterlagen lassen nicht eindeutig erkennen, ob dies hier vorliegend so auch der Fall ist!</b></p> <p><b>21</b></p> <p>Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.</p> <p><b>22</b></p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/Sachbereiche (SG/SB).</p> <p>Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 20) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>  Die Unterlagen werden nach Satzungsbeschluss und Rechtskraft dem Landkreis im entsprechenden Format zur Verfügung gestellt.</p> <p><i>Zu 21) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen</i>  Es bestehen keine weiteren Hinweise.</p> <p><i>Zu 22) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen</i>  Die einzelnen Stellungnahmen werden bewertet und abgewogen.</p>

Im Auftrag

*i.A. S. Budmann*

Uta Ullrich  
Amtsleiterin

Anlagen:

-Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfm-GAVO) vom 20.04.2015

-Merkblatt Kampfmittelfunde Landkreis Mansfeld-Südharz

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**14.1**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

ERGANGEN AM 18. MRZ. 2021  
A6917



LANDKREIS MANSFELD-SÜDHARZ  
DIE LANDRÄTIN

Nicht nachsenden! Bei Umzug, mit neuer Anschrift zurück!  
Landkreis Mansfeld-Südharz · Postfach 101135 · 06511 Sangerhausen

StadtLandGrün

Am Kirchtor 10

06108 Halle (Saale)

Amt Fachbereich 1-Amt für Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung	
Dienstort Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22	
Bearbeiter Herr Gebhardt	Zimmer-Nr. 1.01
Durchwahl 03464-535-5330	Fax 03464-535-1590
E-Mail volker.gebhardt@lkmsh.de	

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-ik	21.12.2020	BPNr.2-09-2a	11.03.2021

**Gemeinde Benndorf**

**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“**

**2. vereinfachte Änderung**

**Beteiligung der Behörden bzw. sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme zur o. g. Entwurfsplanung aufgefordert.

Dazu liegen die Begründung (Bearbeitungsstand November 2020, 10 Seiten) sowie die Planzeichnung im Maßstab 1:2000 vor.

**Untere Naturschutzbehörde**

Die Untere Naturschutzbehörde gibt zu o. g. Vorhaben folgende Stellungnahme ab.

Hinsichtlich der 2. vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 2 „Rasenweg“ ist ein mögliches Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht auszuschließen. Im Zuge der Aufstellung des B-Plans im Jahr 2004 blieben artenschutzrechtliche Belange unberücksichtigt.

Die betroffene Ackerfläche ist Bestandteil der im Rahmen der Agrarumweltprogramme beschriebenen Hamsterkulisse. Diese Förderkulisse wurde für Flächen mit einer flächengewichteten Bodenwertzahl von 80 oder höher festgelegt und daher sind diese Flächen prinzipiell als Lebensraum für Feldhamster geeignet.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**14.2**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen*

Der Änderung des Bebauungsplanes wird zu gestimmt. Die Informationen und Ausführungen werden in die Begründung übernommen.

<p><b>zu 1</b></p> <p>Im Rahmen der 1. Änderung des angrenzenden B-Plans Nr. 6 „Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes“ wurde ein Artenschutzfachbeitrag erstellt. Feldhamstererfassungen im Frühjahr und Spätsommer 2019 sowie Ende August 2020 verliefen ohne Nachweis. Die Untersuchungsfläche wird aufgrund der Ortsnähe sowie der Geländestruktur als für den Feldhamster wenig geeignet eingeschätzt.</p> <p>Im Zuge der geplanten Verlegung der Gasleitung im Teilabschnitt Benndorf SG 1 bis SG 2 (innerhalb des B-Plangebiets) erfolgten Feldhamstererfassungen in Teilbereichen am 02.06.2020 sowie am 18.08.2020 ebenfalls ohne Befund. Die Habitatsignung wird hier jedoch prinzipiell als gegeben eingeschätzt.</p> <p>Mit Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen beider B-Pläne geht zwar mehr als 1 ha potentieller Habitatfläche des streng geschützten und vom Aussterben bedrohten Feldhamsters verloren. Auf der anderen Seite entsteht aber mit Herstellung eines Grünlands mit Gehölzinseln ein vielfältiger Lebensraum für zahlreiche Brutvogelarten, Insekten sowie ggf. Reptilien. Dies wird an dieser Stelle als gewichtiger gegenüber dem Habitatpotential des Feldhamsters eingeschätzt. Damit wird der 2. Vereinfachten Änderung des B-Plans Nr. 2 „Rasenweg“ von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b>  <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <b>14.2</b></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p>
<p><b>zu 2</b></p> <p><u>Landwirtschaft:</u></p> <p>Nach Durchsicht der Unterlagen wird festgestellt, dass der räumliche Geltungsbereich der Änderungssatzung ein landwirtschaftliches Grundstück umfasst. Belange der Landwirtschaft werden somit berührt.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens ist durch die verfahrensführende Behörde – gemäß I. Nr. 3 h des Beschlusses der Landesregierung über die Errichtung der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 07.07.2009 (MBl. LSA 2009, 569) – das für den Landkreis Mansfeld-Südharz zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde sowie des SB Landwirtschaft.</p> <p>Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Im Auftrag</p> <p>          Uta Ullrich          Amtsleiterin</p>	<p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 2) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen</i>          Die zuständige Behörde wurde gemäß § 4 Abs 2 BauGB beteiligt. Die Stellungnahme ist unter Pkt. 2 der Abwägungstabelle zu finden.</p>

Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

Laußitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH  
Betrieb Kali-Spat-Erz - Am Petersenschicht 9 - 09736 Sondershausen

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Abteilung Verwahrung  
Bearbeiter: A. Gessert  
Telefon: 03632 720-220  
Telefax: 03632 720-212  
astrid.gessert@mbv.de

Datum: 04.02.2021

Ihr Zeichen: SLG-ik

**Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Bereich Kali-Spat-Erz  
Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte  
Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Anschreiben vom 21.12.2020 mit der Bitte um Stellungnahme bezüglich der Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung möchten wir als Rechtsnachfolgerin des Kupferschieferbergbaus im Sangerhäuser Revier und in der Mansfelder Mulde Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Die LMBV besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Der Planbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferabbaus unserer Rechtsvorgänger und ist unterbaut. Die Abbaue befinden sich in einer Teufe von ca. 20 m NN und damit etwa 210 m unter Gelände. Etwa 200 m westlich angrenzend befindet sich in eine Teufe von ca. 105 m NN (ca. 125 m unter Gelände) der hier Süd-Nord-verlaufende Froschmühlenstollen als aktiver Wasserlösestollen. Ca. 115 m westlich des Plangebietes verläuft in hier südwest-nordöstlicher Richtung gefahrene Schlüsselstollen als aktiver Wasserlösestollen in einer Teufe von ca. 73 m NN (etwa 157 m unter Gelände). Bezogen auf die Abgrenzung des beplanten Bereiches befindet sich der Verlauf dieses Wasserlösestollens jedoch außerhalb des Plangebietes. Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.

Die LMBV KSE verfügt im Planbereich über keine Grundstücke sowie keinerlei oberirdischen bzw. tagesnahen Anlagen und Leitungen. Daher haben wir keine weiteren als die genannten Anmerkungen oder Hinweise zum Vorhaben.

Sitz der Gesellschaft  
Krappensalze 1, 01988 Senftenberg  
www.lmbv.de  
HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Dr. Ulrich Teichmann

Sprecher der Geschäftsführung  
Bernd Sabolny

Bankverbindung: Deutsche Bank AG  
BIC DEUTDE33XXX  
IBAN DE19 8307 0003 0131 6843 00  
USt-IdNr.: DE 16696 1210

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde  
Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1 und 2) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.  
Die Informationen werden in der Begründung unter Pkt. 8.3 aufgenommen. Einwände oder Bedenken bestehen nicht.*

<p style="text-align: center;">2</p> <p><b>3</b>   Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.</p> <p>Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf</p> <p> i. V. Gessert Abteilungsleiterin Verwahrung Kali-Spat-Erz</p> <p> Müller Mitarbeiter Abteilung Verwahrung Kali-Spat-Erz</p>	<p><b>Gemeinde Benndorf</b> <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <span style="float: right;"><b>15</b></span></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <input type="checkbox"/></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.</i> Auf die Planinhalte ergeben sich keine Auswirkungen.</p>
---	--

<div style="text-align: center;">  <p style="font-size: small;">MIDEWA GmbH · Wolleröder Weg 22 · 06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p style="font-size: small;">Niederlassung Mansfelder Land – Querfurter Platte Wolleröder Weg 22 06295 Lutherstadt Eisleben</p> <p>StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle</p> </div> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;"> <p>411 Tr.</p> <p>EMBEKANGEN AM 27. JAN. 2021</p> </div> <table style="width: 100%; margin-top: 20px; font-size: x-small;"> <tr> <td style="width: 25%;">Ihre Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Ihre Nachricht vom</td> <td style="width: 25%;">Unsere Zeichen</td> <td style="width: 25%;">Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td>21.12.20</td> <td>ES</td> <td>25.01.21</td> </tr> </table> <p style="margin-top: 20px;"><b>Bauvorhaben: Gemeinde Benndorf, Bauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“ 2. vereinfachte Änderung Ausgleichsfläche</b></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange stimmen wir Ihrem Vorhaben mit Auflagen zu.</p> <p>Im beiliegenden Lageplan ist unser Leitungsbestand eingetragen. Wir weisen darauf hin, dass die Lage der einzelnen Trinkwasserhausanschlüsse nicht bzw. nur zum Teil in unseren Plan Auszügen dargestellt sind. Die vorhandenen Trinkwasserleitungen haben in der Regel eine Überdeckungshöhe von 1,2 m bis 2,0 m. Die Angaben im Lageplan dienen nur zu Planungszwecken und zur Information und erheben keinen Anspruch auf hundertprozentige Richtigkeit!</p> <p>Bei Fragen zum Trinkwasser Bestand erreichen Sie unsere Mitarbeiterin Frau Kramer telefonisch unter 03475-6769209.</p> <p>Der vorhandene Leitungsbestand ist durch geeignete Mittel vor Beschädigung zu schützen! Werden unsere Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen!</p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum		21.12.20	ES	25.01.21	<p><b>Gemeinde Benndorf</b> <b>Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf</b></p> <p>Lfd. Nr. der Versandliste <span style="float: right;"><b>17</b></span></p> <p>Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/></span></p> <p>Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung) <span style="float: right;"><input checked="" type="checkbox"/></span></p> <p>Vorschlag für die Beschlussfassung:</p> <p><i>Zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt.</i></p> <p>Die vorhandene Leitung der MIDEWA wurde in der Planzeichnung zum Entwurf nachrichtlich übernommen. Des Weiteren wurde bereits eine Fläche westlich der Leitung innerhalb des Plangebietes mit einem Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger belastet. Es wird die textliche Festsetzung 15.2 angepasst. Auf die Planinhalte des Bauungsplanes ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da die Leitung das Plangebiet an der östlichen Plangebietsgrenze tangiert und eine Schutzstreifenbreite mit einer Breite von insgesamt 3,5 m ausgewiesen. Es handelt es sich hierbei um eine Präzisierung,</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Datum						
	21.12.20	ES	25.01.21						



Seite 2 von 3

**ZU  
1**

Trinkwasserleitungen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Der Abstand zu den Versorgungsleitungen muss mindestens 2,50 m betragen, bezogen auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenwand der Versorgungsleitung.

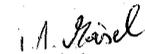
Folgende Auflagen sind zu beachten:

**2**

- Die gültigen Vorschriften (DIN EN-Normen, DIN-Normen, DVGW Arbeitsblätter usw.) sind grundsätzlich einzuhalten!
- Trinkwasserleitungen müssen zugänglich sein und dürfen nicht überbaut werden!
- Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen usw. sowie das Pflanzen von Bäumen über Trinkwasserleitungen ist unzulässig!
- Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich unserer Trinkwasseranlagen / Leitungen sind gegebenenfalls Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Lastenverteilung) notwendig!
- Der waagerechte, lichte Mindestabstand von unseren Trinkwasserleitungen zu Fundamenten u.ä. darf 1,0 m nicht unterschreiten!
- Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten! Eine Überdeckungshöhe der vorhandenen Trinkwasserleitungen von 1,2 m (Mindestüberdeckung) und 2,0 m (Maximale Überdeckung) muss eingehalten werden!
- Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine aktuelle Leitungsauskunft bei Tiefbauarbeiten zum Schutz unserer Leitungen und Anlagen einzuholen! Mit einer Zugangsberechtigung zu unserem Internet-Portal kann die Leitungsauskunft schnell und einfach realisiert werden.  
Sofern das Unternehmen noch nicht an die Internetauskunft der MIDEWA angeschlossen ist, kann das Formular „Leitungsauskunft“ bei uns schriftlich oder über Tel. 03475 6769209 angefordert werden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Wird mit dem Vorhaben erst nach dieser Frist begonnen, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen  
MIDEWA GmbH

  
i.A. Moisel  
Technischer Leiter

  
i.A. Schöne  
MA Technik

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen*  
Sie betreffen vor allem die nachgelagerte Bauausführung und sind in dem Rahmen zu beachten.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**17**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

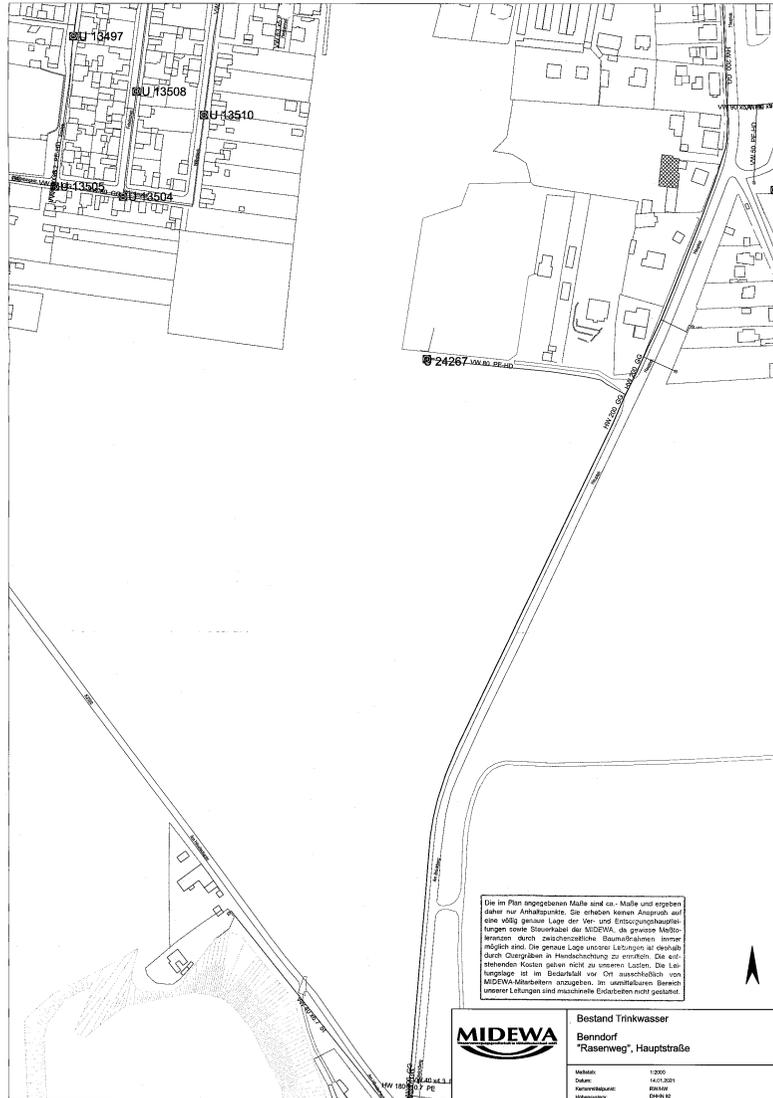


Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu  
1





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtur 10  
06108 Halle

**Standort Markkleeberg**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: vom 21.12.2020  
Unser Zeichen: VS-O-W-G/Rud

Name: Ines Rudloff  
Telefon: 0341/120-7234  
E-Mail: Ines.Rudloff@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 12.02.2021

**Benndorf, "Rasenberg"- Bebauungsplan Nr. 2, 2. vereinfachte Änderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

**Vorgang-Nr.: TG-V85421**

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen unseres Unternehmens im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

**1. Gashochdruckleitung**

Zu den vorhandenen Gashochdruckleitungen TN 475.08 (DN 100/DP 16) und TN 475.00 (DN 300/DP 16) übergeben wir den Bestandsplan Blattnr. Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Die vorhandene Gashochdruckleitung TN 475 (DN 300/DP 16) wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt erneuert. Für die neu verlegte Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse). Dazu erhalten Sie den Bauplan Nr. 9. Nach der Umverlegung wird die innerhalb des Plangebietes verlaufende Gasleitung stillgelegt. Für Fragen zum Vorhaben steht Ihnen unser Projektplaner Herr Neuhäuser unter der Telefonnummer 0341/120-7247 oder unter Wilfried.Neuhaeuser@mitnetz-gas.de gern zur Verfügung.



**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt.*

Die Gasleitung TN 475.08 verläuft entlang der östlichen Plangebietsgrenze und ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es wurde eine Fläche mit einer Breite von 2,00 m westlich der vorhandenen Leitungen und eine Fläche bis zur östlichen Geltungsbereichsgrenze der Änderungsplanung mit einem Leistungsgerecht zugunsten des Versorgungsträgers belastet. Der erforderliche freizuhaltende Schutzstreifen wird damit eingehalten.

Die Gasleitung TN 475 liegt außerhalb der Änderungsplanung. Der erforderliche freizuhaltende Schutzstreifen tangiert im nordöstlichen Teil das Plangebiet. Diese Fläche wird in der Planzeichnung ergänzt. Es erfolgen Ergänzungen in der Begründung unter Pkt. 6.2.



Seite 2/2

2

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

***Zu 2) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen***  
Sie betreffen vor allem die nachgelagerte Bauausführung und sind in dem Rahmen zu beachten.

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

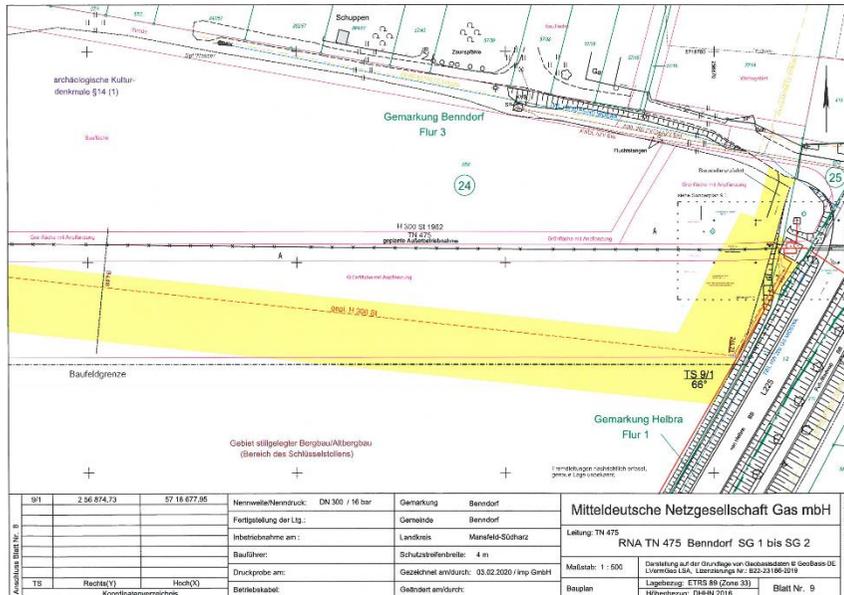
**18**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu  
1





Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt  
Standort Naumburg

Ihr Zeichen: SIG-ik  
Ihre Nachricht: vom 21.12.2020  
Unser Zeichen: 140\_21\_V84686 VS-O-A-G  
Unsere Nachricht: vom  
Name: Branko Mayerl  
Telefon: siehe Stellungnahme  
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 26.02.2021

Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung  
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung der uns zum Betreff übersandten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir möchten dies zur Vollständigkeit nachholen und nehmen wie folgt Stellung:

1

Im erweiterten Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlagen- und Leitungseigentümer die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilen. In den beigefügten Bestandsplanunterlagen sind die vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.

2

Zur unverbindlichen Information sind in den Bestandsunterlagen auch die von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) betriebenen Gasversorgungsleitungen -farblich blasser-dargestellt. Konkrete Lageinformationen zu diesen Gasanlagen entnehmen Sie bitte ausschließlich der aktuellen Leitungsauskunft der MITNETZ GAS.

Im Bereich des Planvorhabens werden derzeit Netzbaumaßnahmen der MITNETZ GAS durchgeführt. Der betroffene Bereich ist in den Bestandsplänen ersichtlich (blassrot schraffiert).

## Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

19

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Hinweise werden berücksichtigt.*

Die Leitungen der MitNetz Strom liegen südlich außerhalb des Änderungsbereiches. Negative Auswirkungen auf den Leitungsbestand sind nicht zu erwarten. Es erfolgen Ergänzungen unter Pkt. 6.2 der Begründung.

*Zu 2) Die Hinweise werden berücksichtigt.*

Die Gasleitung TN 475.08 verläuft entlang der östlichen Plangebietsgrenze und ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es wurde eine Fläche mit einer Breite von 2,00 m westlich der vorhandenen Leitungen und eine Fläche bis zur östlichen Geltungsbereichsgrenze der Änderungsplanung mit einem Leistungsgerecht zugunsten des Versorgungsträgers belastet. Der erforderliche freizuhaltende Schutzstreifen wird damit eingehalten.

Die Gasleitung TN 475 liegt außerhalb der Änderungsplanung. Der erforderliche freizuhaltende Schutzstreifen tangiert im nordöstlichen Teil das Plangebiet. Diese Fläche wird in der Planzeichnung ergänzt. Es erfolgen Ergänzungen in der Begründung unter Pkt. 6.2.



Seite 2/2

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Netzbetreiber der Energieversorgungsanlagen. Die Betriebsführung der Telekommunikationsanlagen erfolgt durch die envia TEL GmbH mit Sitz in Halle. Bei Fragen zu diesen Anlagen wenden Sie sich bitte an envia TEL, Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel.: 0345 216-2899 bzw. Herr Eller, Tel.: 0345 216-2538.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

- Hinweise zu Hochspannungsanlagen (HS):

Für die vorhandenen 110-kV-Freileitungen gelten Schutzstreifenbreiten. Diese sind im beiliegenden Bestandsplanwerk farblich dargestellt (grün schraffiert). Vorhandene Telekommunikationsanlagen werden auf den Hochspannungsmasten geführt.

Im Schutzstreifen sind Einschränkungen für Baumaßnahmen zu erwarten. Ein Mindestsicherheitsabstand von 15,00 m zu den Masten (Außenkante Fundament) ist bei Erarbeiten einzuhalten.

Innerhalb der Schutzstreifen von Freileitungen sind die Mindest-Schutzabstände der DIN VDE 0105-100 einzuhalten. Bitte beachten Sie das anliegende Merkblatt.

Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.

Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich.

Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unser Internet-Portal einzuholen:  
<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Detlef Trebst

Branko Mayerl

Anlage  
Bestandsunterlagen  
Merkblatt Schutzabstände

Kopie: envia TEL, N-AL, Herr Eller

## Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

19

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 3 und 4) Die Hinweise werden berücksichtigt.*

Die Leitungen der MitNetz Strom und einzuhaltenden Schutzstreifen liegen südlich außerhalb des Änderungsbereiches. Negative Auswirkungen auf den Leitungsbestand sind nicht zu erwarten. Es erfolgen Ergänzungen unter Pkt. 6.2 der Begründung.

3

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

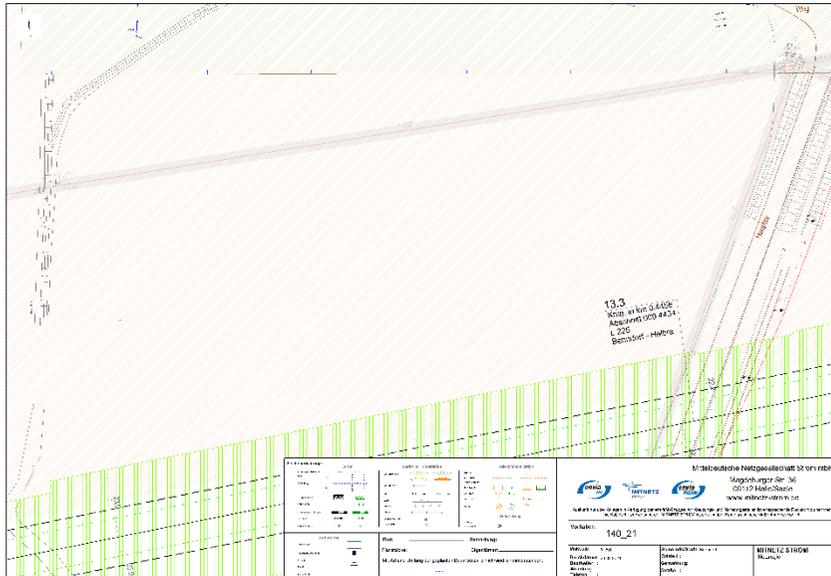
**19**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

4





GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

StadtLandGrün Stadt- und Landschaftsplanung  
Dipl.-Ing. Arch. Ina Kuhn  
Am Kirchtor 10  
**06108 Halle (Saale)**

Ansprechpartner Ines Urbanneck  
Telefon 0341 3504 495  
E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de  
Unser Zeichen Reg.-Nr.: 00054/21  
PE-Nr.: 00054/21  
Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr  
bitte unbedingt angeben!  
Datum 06.01.2021

**Gemeinde Benndorf, Bauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung**

Ihre Anfrage/n vom: an: Ihr Zeichen:  
Brief 21.12.2020 GDMCOM SLG-k

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

<sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

<sup>2</sup> Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

**Gemeinde Benndorf  
Bauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine Anlagen betroffen.*

1

PE-Nr. 00054/21 - 06.01.2021 - Seite 2 von 4

Seite 2 von 2

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/25HH

Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.566248, 11.489886

Freundliche Grüße  
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE  
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist richtig dargestellt

2

PE-Nr. 00054/21 - 06.01.2021 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenberg", 2. vereinfachte Änderung**

Reg.-Nr.: 00054/21  
PE-Nr.: 00054/21

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

**Auflage:**  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 3) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.*

3

PE-Nr. 00054/21 - 06.01.2021 - Seite 3 von 4



Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenberg", 2. vereinfachte Änderung**

Reg.-Nr.: 00054/21  
PE-Nr.: 00054/21

ONTRAS Gastransport GmbH  
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)  
VNG Gasspeicher GmbH  
Erdgasspeicher Peissen GmbH

4

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.  
Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:  
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Weitere Anlagenbetreiber

Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**20**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 4) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.*

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle**  
Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
An der Fliederwegkaseme 21, 06130 Halle (Saale)

**Geschäftsstelle der Regionalen  
Planungsgemeinschaft Halle**

An der Fliederwegkaseme 21

06130 Halle (Saale)

Tel. : 0345/4823-8810

Fax: 0345/4823-8814

e-mail: annetta.kirsch@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

StadtLandGrün  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
SLG-ik  
21.12.2020

Mein Zeichen  
rpgH-  
2021-00002

Bearbeitet von: Halle,  
Frau  
Dr. Kirsch  
02.02.2021

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra**

**Gemeinde Benndorf 2. Vereinfachte Änderung des Bauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“  
(Mansfeld-Südharz)**

Entwurf, Stand November 2020

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Damen und Herren,  
mit Schreiben vom 21.12.2020 übergaben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:

**1 Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle - beschlossen von der Regionalversammlung (RV) am 27.05.2010 und 26.10.2010, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010, öffentlich bekannt gemacht am 21.12.2010 und den damit in Zusammenhang stehenden Aufstellungs-, Änderungs- und Ergänzungsverfahren.

Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der RV der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Anpassung des REP Halle an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) mittels Planänderung beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1, 2 und 3) Die Informationen wird zur Kenntnis genommen.*  
Die Ausführungen zum Regionalen Entwicklungsplan werden in der Begründung unter Pkt. 1.2 ergänzt. Es gibt keine Einwände gegen die Planung.

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 4) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine regionalplanerischen Belange betroffen.*

**zu  
1**

den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 LPlG LSA eingeleitet. Die RV der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Dar-über hinaus hat die RV entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine Öffentliche Beteiligung/ Teiloffenlage vorbereitet wird.

In der Sitzung der RV der RPG Halle am 01.12.2020 wurde entschieden, die vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die RV entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die wesentlich geänderten Belange einschließlich entsprechender Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung im Internet für Jedermann auf unserer Internetseite ab dem 22.02.2021 unter <https://www.planungsregion-halle.de/seite/175884/fortschreibung-rep-halle.html>. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endet am 24.03.2021.

**2**

Mit dem Entwurf zur Planänderung des REP Halle liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zu berücksichtigen sind.

**3**

Gemäß Beschluss-Nr. III/04-2014 der RV der RPG Halle erfolgte die Fortschreibung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des REP Halle entsprechend Kapitel 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur des LEP LSA 2010 im Sachlichen Teilplan (STPI) „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle. Die RV der RPG Halle hat den STPI am 25.06.2019 (Beschluss IV/16-2019) beschlossen. Der STPI wurde am 12.12.2019 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und am 28.03.2020, nach der Bekanntmachung in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder sowie in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung für den Burgenlandkreis, rechtswirksam.

**4**

**II Ausführungen zu o.g. Vorhaben**

Ziel der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplans ist die weitere planungsrechtlich Sicherung der bisher noch nicht umgesetzten externen Ausgleichsmaßnahmen. Diese sollen sich südlich des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 mit gleicher Größe erstrecken. Die Fläche soll weiterhin als Grünfläche mit einer Offenlandstruktur, die durch Gehölze gegliedert werden soll, entwickelt werden. Somit wird das Ausgleichskonzept des rechtskräftigen Planes nicht berührt, die zugeordnete Ausgleichsmaßnahme lediglich in ihrer Lage verschoben.

Regionalplanerische Belange sind nicht betroffen. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen, da die Änderung lediglich die Verschiebung der Ausgleichsmaßnahme umfasst.

**III Sonstige Hinweise**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

3

5

Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).

6

Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <<http://www.planungsregion-halle.de>> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. A. Kirsch  
Geschäftsstellenleiterin

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**22**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 5 und 6) Die Informationen werden zur Kenntnis genommen*  
Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist unter Pkt. 8 der Abwägungstabelle zu finden. Die Planung wird als nicht raumbedeutsam eingestuft.

**Ina Kuhn**

**Von:** Uhlemann, Monique <uhlemann@wasser-suedharz.de>  
**Gesendet:** Freitag, 15. Januar 2021 10:39  
**An:** 'ina.kuhn@slg-stadtplanung.de'  
**Betreff:** Gemeinde Benndorf, B-Plan "Rasenberg"

1

Sehr geehrte Frau Kuhn,  
es sind keine trinkwassertechnischen, sowie abwassertechnischen Anlagen in der  
Rechtsträgerschaft des Wasserverbandes „Südharz“ in der Gemeinde Benndorf vorhanden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Monique Uhlemann**  
Technische Verwaltung /  
Zentrales Anschlusswesen

**Wasserverband „Südharz“**  
Am Brühl 7  
06526 Sangerhausen  
Tel.: 03464 27719-221  
Fax: 03464 27719-300  
[www.wasser-suedharz.de](http://www.wasser-suedharz.de)

E-Mail nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Die Übermittlung elektronischer Dokumente an den Wasserverband „Südharz“ oder von diesem über E-Mail ist grundsätzlich zulässig.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese, die durch Rechtsvorschrift teilweise angeordnete Schriftform bzw. elektronische Form, nicht ersetzen kann, da der Wasserverband „Südharz“ nicht über eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz bzw. ein anderes Verfahren nach § 3a VwVfG verfügt.

Der Inhalt der E-Mail ist nur für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat sind, so beachten Sie, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig sind. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Kommunikation per E-Mail unsicher ist.  
Vielen Dank.

The content of the e-mail is intended only for the addressee. If you are not the intended recipient, please note that any forms of knowledge acquisition, publication, copying or dissemination of the contents of this e-mail are not permitted. We would like to point out that the communication by e-mail is uncertain. Thank you.

Diese Nachricht enthält vertrauliche Informationen und ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten oder dessen Vertreter bestimmt. Der Gebrauch durch Dritte ist verboten. Der Absender ist nicht verantwortlich für die ordnungsgemäße, vollständige oder verzögerungsfreie Übertragung dieser Nachricht. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger dieser E-Mail sein, so bitten wir Sie, sich mit dem Absender in Verbindung zu setzen und diese E-Mail von Ihrem Computer zu löschen.

This e-mail message may contain legally privileged and/or confidential information. If you are not the intended recipient(s), or the employee or agent responsible for delivery of this message to the intended recipient(s), you are hereby notified that any dissemination, distribution or copying of this e-mail message is strictly prohibited. If you have received this message in error, please immediately notify the sender and delete this e-mail message from your computer.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenberg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**23**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.*  
Es sind keine Anlagen betroffen.

#moderndenken

STILL

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt  
Flussbereich Merseburg • Postfach 730 165 • 06045 Halle (Saale)

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

**Gemeinde Benndorf,  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. Vereinfachte Änderung  
Beteiligung der Behörde und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2)  
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Sichtung der eingereichten Unterlagen ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), Flussbereich Merseburg nicht betroffen.

Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen.

Weitere fachliche Auskünfte und Informationen sind vom Gewässerkundlichen Landesdienst beim LHW zu erhalten.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

*M. König*  
Marion König



**Direktor:**  
Burkhard Henning  
Tel.: (0391) 581-1385  
Fax: (0391) 581-1305

SACHSEN-ANHALT

Landesbetrieb für  
Hochwasserschutz und  
Wasserwirtschaft

Geschäftsbereich  
Betrieb und Unterhaltung

**Flussbereich  
Merseburg**

Halle (Saale), 2021-01-14  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
vom: SLG-ik/21.12.2020

Mein Zeichen:  
(Bitte stets angeben)  
4.3.2-62411-33  
Bearbeitet von: Marion König

Tel.: (0345) 5484-402

E-Mail: Marion.Koenig@  
lhw.mtu.sachsen-anhalt.de

**Wichtiger Hinweis:**  
Ober die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie Ihren hierzu bestehenden Rechten erhalten Sie Informationen unter:  
<https://lhw.sachsen-anhalt.de/datenschutzklarung>

**Flussbereich Merseburg:**  
Willi-Brundert-Str. 14  
06132 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 5484-401  
Fax: (0345) 5484-450  
E-Mail: FB.MQ@  
lhw.mtu.sachsen-anhalt.de  
[www.lhw.sachsen-anhalt.de](http://www.lhw.sachsen-anhalt.de)

**Hauptsitz:**  
Otto-von-Guericke-Str. 5  
39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 581-0  
Fax: (0391) 581-1230  
E-Mail: poststelle@  
lhw.mtu.sachsen-anhalt.de  
[www.lhw.sachsen-anhalt.de](http://www.lhw.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank Magdeburg  
IBAN: DE84610000000810015  
BIC: MARKDEF1810

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**24**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine Anlagen betroffen.*

1

ERHEBEN AM 27. JAN. 2021

47/11

## Unterhaltungsverband „Helme“

-Wasser- und Bodenverband-  
-Körperschaft des öffentlichen Rechts-

Unterhaltungsverband Helme, OT Riethordhausen,  
Alter Stadweg 206, 06528 Wallehausen

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen kn/bö	Datum 26. Januar 2021
--------------	----------------	------------------------	--------------------------

**Gemeinde Benndorf, Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. Vereinfachte Änderung**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass diese Baumaßnahme nicht in unserem Verbandsgebiet „Helme“ liegt.

Mit freundlichen Grüßen



Knape  
Geschäftsführer

### Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

26

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine Anlagen betroffen.

**Ina Kuhn**

**Von:** Sabine Brenner <Sabine.Brenner@deutschebahn.com>  
**Gesendet:** Montag, 11. Januar 2021 07:30  
**An:** ina.kuhn@slg-stadtplanung.de  
**Betreff:** Gemeinde Benndorf, B-Plan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

1

Von dem o. g. Verfahren haben wir Kenntnis genommen. Betroffenheiten/Auswirkungen bezüglich unserer aktiven Bahnanlagen lassen sich hier nicht erkennen. Insofern gibt es unsererseits keine Einwände/Hinweise zu der genannten geplanten Änderung. Eine weitere Beteiligung ist hier nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Brenner  
Eigentumsmanagement, Eigentümervertretung (CR.R O4-SO(E))

Deutsche Bahn AG  
Tröndlinring 3, 04105 Leipzig  
Tel. +49 341 968 8615, intern 9278615, Fax 03419688591

[Pflichtangaben anzeigen](#)

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier:  
<http://www.deutschebahn.com/de/konzern/datenschutz>

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**28**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine Anlagen betroffen.*



GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

StadtLandGrün  
Frau Friedewald  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

per E-Mail an: [astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de](mailto:astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de)

René Czech                      Tel. +49 561 934-1077                      GNL-Cze / 2021.00167                      Kassel, 12.01.2021  
Leitungsrechte und -dokumentation                      Fax +49 561 934-2369                      Leitungsauskunft@gascade.de                      BIL Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**  
**- Ihr Zeichen SLG-ik mit Schreiben vom 21.12.2020 -**  
**Unser Aktenzeichen: 99.99.99.000.00061.21**  
**Vorgangsnummer: 2021.00167**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Im Rahmen einer konzerninternen Umstrukturierung nach dem Umwandlungsgesetz wurde das Erdgasfernleitungsnetz der **WINGAS GmbH** im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge auf die **GASCADE Gastransport GmbH** übertragen. Das LWL-Kabelnetz ist bei der **WINGAS GmbH** verblieben.

Somit stehen wir Ihnen für Plan- und Leitungsauskünfte wie gewohnt nunmehr auf Seiten der **GASCADE Gastransport GmbH** zur Verfügung. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber **WINGAS GmbH**, **NEL Gastransport GmbH** sowie **OPAL Gastransport GmbH & Co. KG**. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen zur Plan- und Leitungsauskunft künftig an:

GASCADE Gastransport GmbH  
Abteilung GNL  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel  
[leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)

oder direkt an das kostenfreie BIL-Onlineportal unter: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

## Gemeinde Benndorf Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

29

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es sind keine Anlagen betroffen.*



Seite 2 von 2, Az: 99.99.99.000.00061.21, 12.01.2021  
Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg", 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

2

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH  
Leitungsrechte und -dokumentation

*R. Czech*  
Czech

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

**Gemeinde Benndorf**  
**Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**29**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)

Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.*

Die betroffenen Ver- und Entsorgungsträger wurden im Rahmen der Beteiligung gemäß 4 Abs. 2 BauGB angeschrieben.



50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

StadtLandGrün  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle (Saale)

50Hertz Transmission GmbH

TG  
Netzbetrieb

Heidestraße 2  
10557 Berlin

Datum  
07.01.2021

Unser Zeichen  
2021-000037-01-TG

Ansprechpartner/in  
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl  
030/6150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail  
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen  
SLG-k

Ihre Nachricht vom  
21.12.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
Christian Peeters

Geschäftsführer  
Stefan Kapferer, Vorsitz  
Dr. Dirk Biermann  
Sylvia Borcherding  
Dr. Frank Galletz  
Marco Nik

Sitz der Gesellschaft  
Berlin

Handelsregister  
Amtsgericht Charlottenburg  
HRB 84446

Bankverbindung  
BNP Paribas, NL FFM  
BLZ 512 106 00  
Konto-Nr. 9223 7410 19  
IBAN:  
DE75 5121 0800 9223 7410 19  
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



**2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 2 "Rasenweg" der Gemeinde Benndorf**

Sehr geehrte Frau Kuhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer

Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf**

Lfd. Nr. der Versandliste

**30**

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.*

1

Lutherstadt Eisleben  
Der Bürgermeister



Lutherstadt Eisleben • Postfach 01331 • 06282 Lutherstadt Eisleben

Amt: Fachbereich 3  
SG Stadtplanung/-sanierung

StadtLandGrün  
Frau Kuhn  
Am Kirchtor 10  
06108 Halle

Bearbeiter(in): Herr Raksi

Telefon: 03475/655-754

Telefax: 03475/655-773

Aktenzeichen:

E-Mail: alexander.raksi@lutherstadt-eisleben.de

Ihr Zeichen  
SLG-k

Ihre Nachricht vom  
21.12.2020

Unser Zeichen  
AR

Datum  
11.01.2021

**Betreff: Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“, Gemeinde Benndorf, Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

Sehr geehrte Frau Kuhn,

die Lutherstadt Eisleben wurde mit Schreiben vom 21.12.2020 informiert, dass eine förmliche Beteiligung der berührten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Rasenweg“ der Gemeinde Benndorf durchgeführt wird.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Lutherstadt Eisleben zu dem o. g. Änderungsverfahren keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ralph Andree  
SGL Tiefbau



Anschrift:  
Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben  
Markt 1 • 06295 Lutherstadt Eisleben  
E-Mail: [bm@lutherstadt-eisleben.de](mailto:bm@lutherstadt-eisleben.de)  
Internet: [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu)

Bankverbindungen:  
Commerzbank Halle  
Sparkasse Mansfeld-Südharz  
Volksbank Halle (Saale) eG

BIC DRESDEFF300 • IBAN DE76 80080000 0797 152700  
BIC NOLADE21EIL • IBAN DE64 80055008 3350035662  
BIC GENODEF1HAL • IBAN DE29 80093784 0004476616  
E-Rechnung: [erechnung@lutherstadt-eisleben.de](mailto:erechnung@lutherstadt-eisleben.de)

Gemeinde Benndorf  
Bebauungsplan Nr. 2 „Rasenweg“, 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Benndorf

Lfd. Nr. der Versandliste

36

Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)



Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.  
Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.